



Einwohnergemeinde Bolligen

## Änderung des Baureglements Abgrabungen

---

### Änderung Baureglement Art. 4 Abs. 14

im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV

Auflage

Bern, 29. März 2021

1601\_BR\_Aenderung\_gerinfuegig\_210329.docx

## Änderung Art. 4 Abs. 14

Normativer Inhalt

Hinweis

### ALT

Abgrabungen:  
Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, welche nicht mehr als 5,0 m betragen, gelten nicht als massgebendes Terrain.

*Vgl. Art. 1 BMBV.*

### NEU

Abgrabungen:  
Abgrabungen für Hauszufahrten und Eingänge, auf max. einer Gebäudeseite, welche nicht mehr als 5.0 m betragen, werden nicht an die Höhenberechnung angerechnet.

*Vgl. Art. 11 und 15 BMBV.*

## Geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV

### GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Anzeiger .....  
Öffentliche Auflage vom .....  
Einspracheverhandlung am .....  
Erledigte Einsprachen .....  
Unerledigte Einsprachen .....  
Rechtsverwahrungen .....

Beschlossen durch den Gemeinderat am .....  
Präsidentin

.....

Gemeindeschreiber

.....

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bolligen , den .....

Gemeindeschreiber

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, den .....

.....